

28. 1. Sind die §§ 906, 907 BGB. auch auf dem Gebiete des Wasserrechts anwendbar?

2. Zur Frage der Schadenersatzpflicht ohne Verschulden auf dem Gebiete des Wasserrechts.

3. Haftet der Eisenbahnunternehmer nach preussischem Recht für den an einem Nachbargrundstück durch Einwirkung einer Eisenbahnanlage entstandenen Schaden, wenn Einrichtungen, welche Abhilfe hätten schaffen können, mit übermäßig hohem Kostenaufwand verbunden gewesen wären?

BGB. §§ 906, 907. Preuß. Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 § 14.

V. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1928 i. S. Rh.-W. Wasserwerks-
gesellschaft mbH. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.).
V 561/27.

I. Landgericht Essen.

II. Obergericht Hamm.

Bei M. führt über die Ruhr eine der Beklagten gehörige Eisenbahnbrücke, deren Steinpfeiler teilweise auf den Ufergrundstücken stehen. Die Klägerin ist Eigentümerin einer unterhalb der

Brücke liegenden Wiese. Auf dieser sind im Januar 1925 bei einem die Wiesen überslutenden Hochwasser vor den Pfeilern der Brücke durch Wirbelbildung sog. Auskolkungen entstanden, welche die Klägerin wieder hat ausfüllen lassen. Sie begehrt von der Beklagten Ersatz der ihr dadurch entstandenen Kosten mit der Behauptung, die Auskolkungen seien darauf zurückzuführen, daß die Brücke mit zu engen Flutöffnungen und mit Pfeilern von rundem statt spitzwinkligem Querschnitt erbaut sei, Fehler, in Folge deren in den 60 Jahren ihres Bestehens wiederholt Auspülungen des Bodens entstanden seien. Rechtlich stützt sich die Klägerin auf §§ 903, 906, 907 BGB. und darauf, daß die Beklagte ihre auf das Eigentum der Klägerin einwirkende Anlage schuldhaft so wie geschehen gestaltet habe, daß sie aber auch ohne Rücksicht auf Verschulden für die Schadensfolgen haften müsse, weil die Klägerin die Beseitigung der Anlage nicht fordern könne. Die Beklagte hat bestritten, daß die Bauart der Brücke, deren Pläne ministeriell genehmigt worden seien, Ursache der Auskolkungen sei. Diese seien vermutlich auf eine Einengung des Flußbetts durch neuere, oberhalb der Brücke ausgeführte Bauten zurückzuführen. Früher seien keine Schäden entstanden; jedenfalls sei aber sie (die Beklagte) ohne Verschulden und deswegen von jeder Verantwortung frei. Nachdem das Landgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Brücke nicht technisch fehlerhaft gebaut ist, daß insbesondere die Pfeilerabstände nicht zu gering sind und die Gestaltung des Querschnitts der Pfeiler nicht verfehlt ist, daß aber der Einbau der Pfeiler im Vorgebäude auf die Stromverhältnisse ungünstig einwirkt und die Stromrichtung beeinflusst, wodurch das Entstehen von Auskolkungen begünstigt wird. Darüber, ob und in welchem Umfang auch noch andere Umstände, insbesondere die von der Beklagten hervorgehobene Einengung des Wasserlaufs oberhalb der Brücke, ursächlich für das Entstehen der Auskolkungen sind, spricht sich das Berufungsgericht nicht aus. Das Urteil sagt, die §§ 903, 906, 907 BGB. seien nicht anwendbar, weil es sich um eine wasserrechtliche Frage handle, wofür landesrechtliche Vorschriften maßgebend seien. Den bei

Erbauung der Brücke in Geltung gewesenen Vorschriften der § 97 I 8 und § 62 II 15 U.R. sei genügt, weil die Brücke mit staatlicher Genehmigung erbaut worden sei. Überdies seien diese Bestimmungen lediglich öffentlichrechtlicher Natur; es fehle an der für eine Schadenshaftung — auf Grund Verschuldens oder ohne solches — nötigen Voraussetzung eines Eingriffs in das Eigentum der Klägerin oder einer aus landesrechtlichen Vorschriften sich ergebenden Unzulässigkeit der Anlage. Die Annahme einer Haftung der Beklagten aus § 14 des preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 lehnt das Berufungsgericht ab, weil die Beseitigung der Pfeiler überhaupt und die Erstellung einer Brücke ohne Pfeiler wohl technisch möglich, aber doch wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten mit dem Zweck des Eisenbahnunternehmens nicht vereinbar sei.

Die Revision rügt Nichtanwendung der §§ 903, 906, 907 B.G.B. und des Rechtsatzes, daß dem beeinträchtigten Eigentümer, dem der Anspruch auf Abwehr von Eingriffen in sein Eigentum wegen höherer Interessen entzogen sei, als Ausgleich ein Schadensersatzanspruch zugebilligt werden müsse. Sie meint, wenn es sich nur um eine über den Fluß führende Brücke handle, liege keine Benutzung des Wasserlaufs vor und handle es sich nicht um die Frage, ob diese Benutzung rechtmäßig sei, sondern um einen allgemeinen rechtlichen Schadensanspruch wegen Eingriffs in das Eigentum. Weiter rügt die Revision Verletzung des § 14 des Gesetzes vom 3. November 1838. Sie meint, die Höhe der Kosten der technisch möglichen Änderung der Brückenanlage befreie die Beklagte nicht von der Pflicht, eine voraussehbare Schädigung der Klägerin zu vermeiden.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Nicht zu beanstanden ist zunächst die Ausschaltung der §§ 906, 907 B.G.B. Es handelt sich um Schäden, die angeblich durch Wasserzufluß infolge einer im Flußbett und im Überschwemmungsgebiet angebrachten Anlage verursacht sind. Die Frage nach der rechtlichen Bedeutung und den rechtlichen Folgen solchen Zuflusses liegt durchaus auf dem Gebiete des Wasserrechts (Warnspr. 1910 Nr. 447; JW. 1912 S. 391 Nr. 12), für welches landesrechtliche Vorschriften maßgebend sind (Art. 65 GG. z. B.G.B.). Es ist an sich nicht ausgeschlossen, auch auf diesem Gebiete den allgemeinen

Grundsatz anzuwenden, daß der Eigentümer, der aus höheren Interessen zur Aufopferung eines Privatrechts genötigt ist, hierfür Schadenersatz erhalten muß. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der angebliche Schädiger einen Eingriff in fremdes Eigentum vorgenommen hat, den der Eigentümer zu untersagen befugt wäre, wenn nicht höhere Interessen Duldung erforderten. Das Recht auf Schadenersatz tritt dann an Stelle des aus besonderen Gründen zu verweigenden Abwehranspruchs. Es kann dahingestellt bleiben, ob von einem der Beklagten zur Last fallenden Eingriff in das Eigentum der Klägerin die Rede sein kann bei einem Tatbestand der hier festgestellten Art, wo das Überschwemmungswasser des Flusses zwar ohne Zutun der Beklagten auf das Grundstück der Klägerin gelangt, wo aber doch infolge des Pfeilerbaues die Strömung heftiger und für das Grundstück der Klägerin schadenbringend geworden ist. Jedenfalls muß sich die Klägerin — zunächst abgesehen davon, daß es sich um ein Eisenbahnunternehmen handelt — diese Einwirkung auf die Strömung gefallen lassen, wenn sie der Beklagten wasserrechtlich gestattet ist. Die Vorschriften des Wasserrechts entscheiden darüber, ob eine Anlage im Wasserlauf und am Ufer eines solchen zulässig ist. Hier handelt es sich um einen öffentlichen Fluß im Sinne des Landrechts und um einen Fluß erster Ordnung im Sinne des preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913. Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß die Anlage hiernach zulässig sei, weil die Brücke unter der Herrschaft des Landrechts mit staatlicher Genehmigung erbaut worden ist (§ 97 I 8, § 62 II 15 A.R.), sind rechtlich zutreffend. Muß aber die Klägerin den Eingriff in die Strömung dulden, so kann ihr auch — wiederum abgesehen von dem noch zu erörternden eisenbahnrechtlichen Gesichtspunkt — kein Schadenersatzanspruch wegen der Folgen dieses Eingriffs zustehen.

Aus § 14 des erwähnten Gesetzes vom 3. November 1838 geht zunächst hervor, daß der Eisenbahnunternehmer alle Anlagen einzurichten hat, welche die Verwaltungsbehörde zum Schutze der Nachbarn für notwendig erachtet. Dementsprechend hat die Rechtsvorgängerin der Beklagten gehandelt, indem sie die Brücke nach behördlich genehmigten Plänen erbaute. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat aus § 14 a. a. O. weiter entnommen, daß der Unternehmer im Rahmen der technischen Ausführbarkeit und der

Vereinbarkeit mit den Zwecken des Unternehmens auch noch andere als die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Anlagen zu machen hat, wenn sich solche nachträglich als zum Schutze der Anlieger nötig herausstellen. Unterläßt das der Unternehmer schuldhafterweise, so haftet er für die Schadensfolgen solcher Unterlassung. Weitergehende Einrichtungen, die mit einem unverhältnismäßigen, den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens in Frage stellenden Aufwand verknüpft sind, braucht der Unternehmer nicht zu treffen; für die Folgen der Unterlassung solcher Einrichtungen ist er nicht haftbar. Überall ist eine Schadenshaftung des Unternehmers nur bei Verschulden angenommen worden; dieses findet notwendigerweise seine Grenze an der wirtschaftlichen Möglichkeit der Aenderung. Daran ist festzuhalten. Für die Unnahme einer Haftung aus bloßer Verursachung gibt § 14 des Gesetzes von 1838 keine Stütze. Auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (RGZ. Bd. 104 S. 84) kann eine solche Haftung für einen Fall wie den hier gegebenen nicht entnommen werden, weil es an der Rechtswidrigkeit der Einwirkung fehlt. Rechtswidrigkeit wäre aber nötig, um eine Schadenserfaspflicht zu begründen, die an Stelle des aus höheren Rücksichten zu versagenden Anspruchs auf Beseitigung tritt.

Diesen Grundsätzen entspricht das Berufungsurteil auf der tatsächlichen Grundlage, daß zwar das Vorhandensein der Pfeiler für den der Klägerin entstandenen Schaden ursächlich, ihre Bauart jedoch nicht fehlerhaft sei, daß die einzig wirksame Abhilfe die völlige Entfernung der Pfeiler und die Anlage einer neuen sehr kostspieligen Brücke mit großer Spannweite wäre, die Aufwendung so hoher Kosten sich aber mit den Zwecken des Eisenbahnunternehmens nicht vereinbaren ließe. Mangels Verschuldens der Beklagten oder ihrer Rechtsvorgänger ist daher auch aus § 14 des Gesetzes von 1838 keine Haftung herzuleiten.